

**17449/AB**  
vom 26.04.2024 zu 18009/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.209.705

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Steger hat am 28. Februar 2024 unter der Nr. **18009/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Extremistische Tewhid-Moschee“ gerichtet.

Einleitend darf mitgeteilt werden, dass das „Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ seit 30. November 2021 nicht mehr besteht. Von meiner Seite werden die Antworten dahingehend einer Beantwortung zugeführt, dass damit die „Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst“ gemeint ist.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 12:**

- *Warum durfte die besagte Moschee ihre Aktivitäten wieder aufnehmen, obwohl sich nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden, die Wien-Attentäter dort radikaliert haben?*
- *Haben Sie naher Zukunft Gesetzesänderungen hinsichtlich der Extremismusprävention und Extremismusbekämpfung geplant?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

**Zu den Fragen 2, 6 und 11:**

- *Ist Ihnen bekannt, wie viele weitere Personen sich seit der Wiederaufnahme der Aktivitäten in der Moschee radikalisiert haben?*
- *Wurde die besagte Moschee nach der Wiederaufnahme der Aktivitäten vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung beobachtet?*
  - a. *Wenn ja, wie wurde die Risiko- bzw. Gefahrenlage beurteilt?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird diese Moschee vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung beobachtet?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und aus Datenschutzgründen, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Bezüglich der Frage 6a darf darauf hingewiesen werden, dass Meinungen und Einschätzungen nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

**Zu den Fragen 3, 4, 8 bis 10:**

- *Ist aus Ihrer Sicht für die Bevölkerung durch die Wiederaufnahme der Aktivitäten ein Sicherheitsrisiko entstanden?*
- *Geht von den Besuchern, die die Moschee seit der Wiederaufnahme der Aktivitäten besucht haben, ein Sicherheitsrisiko aus?*
- *Können Sie ausschließen, dass es zu einer erneuten Wiederaufnahme der Aktivitäten an der dortigen Örtlichkeit kommt?*
- *Wie bewerten Sie den Umstand, dass es in Meidling mit der Moschee am Schöpfwerk eine weitere extremistische Moschee gibt, wo der dortige Obmann und Imam auf übelste Art und Weise gegen Juden hetzt?*
- *Geht von den Besuchern, die diese Moschee besuchen, ein Sicherheitsrisiko aus?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 5 und 7:**

- *Welche Vorfälle mit Besuchern der besagten Moschee sind Ihnen bekannt, seit diese ihre Aktivitäten wiederaufgenommen hat?*
- *Wieso wurden die Behörden nicht aktiv, obwohl der umstrittene Imam, der ausgetauscht werden sollte, dort noch immer wöchentlich als Lehrer aktiv war?*

Ich darf anmerken, dass die Fragestellungen („Vorfälle“ und „aktiv-werden“) nicht ausreichend determiniert sind und somit einer Interpretation bedürften. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Fragen einer Beantwortung zuzuführen.

Gerhard Karner



